

her solche Güter Beneficia censualia geheissen, das über die Verlesse in solcher Form zu finden. *Lebm. Chr. Sp. L. 2. C. 44.*

Censuarii, die so solchen Censum entrichten müssen. L. 7. C. de bon. proscript. In Cod. Theodof. daraus dieses Wort genommen, wird dafür Censarii, in L. 7. Cod. angetroffen.

Censui censendo legem dicere, dert Bürger Güter und Vermögen schätzen, Censui censendo agri, Grundstücken, die gekauft, und verkauft werden können.

Censum agere, dert Leute Vermögen untersuchen.

Censur, siehe Cenfor.

Censur dert Bücher, siehe Cenfor librorum.

Censura, die Censur oder Schätzung. Item die Zucht, Züchtigung, Bestrafung, Durchsuchung, Meynung, Fadel. Censura Ecclesiastica, die Kirchen-Busse, Kirchen-Strafe, ist eine geistliche Gewalt, die Verbrechen dert Übertreter, so der Kirchen zugesügt worden, zu untersuchen und zu bestrafen, und begreift die Excommunication, Suspension und das Interdictum, und nennet man diese privationes spiritalis lieber mit den Namen Censuræ als poenæ, weil die censura eine poenæ mere spiritalis ist, welche in einer morali privatione honorum & commodorum spiritalium bestehet, die meisten poenæ civiles hingegen ein malum positivum in sich fassen, so hat daher das Wort Censura sich zur Benennung dergleichen privationum spiritalium allerdings besser geschickt, als das Wort poenæ.

S. Censurius, Bischoff zu Auxerre in Frankreich, um das Jahr 700. Es ist zu seinem Gedächtniß der 10. Jun. angeordnet.

Census, bedeutet entweder den Actum censum agendi, oder die Bücher und Zaffen dert Cenforum, darinnen die Namen dert geschätzten Bürger standen, oder das Vermögen, welches ein Bürger dem Cenfori angeben mußte. Es hatte aber die Schätzung bey denen Römern folgenden Ursprung. Servius Tullius, der 6te Römische König wollte bey Vermehrung des Römischen Volcks gute Ordnung haben. Darum musterte und zählte er solches, hernach theilte er es in gewisse Ordnungen, also daß alle und jede nach ihrem Vermögen, Stande, Alter, Geschicklichkeit und Aemtern aufgeschriebe und in gewisse Classen gebracht wurden. *Dionysius Halicarnasf. Ant. Rom. IV. Florus I. 6. Gundlingiana XVI. 1. §. 1.* Diese Ordnung war der Grund aller künftigt notwendigen Gaben und Schätzungen, weil Servius wohl sahe, daß dieses die billigste Art von Steuern sey, wenn die Reichen viel, die Armen wenig gäben; wobei jene zugleich aufgemuntert wurden, um ihres eigenen Vortheils willen die Republic zu beschützen und ihre Hoheit und Würde zu vertheidigen. *Livius I. 42. III. 3. Dionysius l. c. Gundling. l. c. §. 2.* Sie hatten hingegen auch den Vortheil, daß sie das meiste in der Republic zu sagen hatten, und die größten Chargen erhielten. Diejenigen, welche über diese heilsame Anordnung halten sollten, wurden Cenfores genennet, und ist dertelben Amt oben unter Cenfor beschrieben worden. Der Census wurde alle 5. Jahr gehalten. Der zu dieser Handlung bestimmte Ort war Campus Martius, allwo die Cenfores in der Villa publica saßen, und das versammelte Volk Mann vor Mann vor sich kommen ließen. Es scheint auch, daß dieser Ort beständig sey zu den actu cenforio gebraucht worden, zum

wenigsten hat Julius Cæsar keine Aenderung hiein getroffen, und die aus den Suetonio in Cæsare c. XLII. solches zu erweisen gedencken, haben diesen Ort nicht mit gehöriger Sorgfalt untersucht, als welcher nicht de censu, sondern recensu infanz plebis, welchem frumentatio publica, & gratuita sollte gereicht werden, handelt, wie denn ohnedem bey Lebzeiten des Cæsaris kein öffentlicher Census ist gehalten worden. Die bey dem Censu vorgefallene Ceremonien waren folgende: Der Cenfor fieng diese Handlung mitten in der Nacht an, und zwar an einen eingetweiheten und heiligen Orte, dergleichen Campus Martius war, welcher deswegen auch Templum pflegt genennet zu werden. Weil aber die Römer nichts inauspicato thaten, mußten zuvor die Augures die Zeichen des Himmels, und den Flug der Vögel bemerken. Zeigten diese von dem glücklichen Ausgang des vorzunehmenden Census, so verkündigten die Wahrsager die auspicia, und nach dieser Verkündigung pflegte bey anbrechenden Tage ein öffentlicher Herold alle Bürger ad censum einzuladen, um bey den Cenfore ihr ganzes Vermögen und Beschaffenheit der Familie anzufagen. Sie mußten aber zuvor schwören, daß sie aufrichtig zum Nutzen der Republic alles heraus sagen, und nichts verschweigen wollten. Was die Personen anbetriß, so waren alle Römische Bürger dem Censui unterworfen, wenn sie ihr eigen, und patres familias waren. Serv. Tullius hatte auch ein Gesetz gegeben, daß diejenigen Bürger, so sich entweder selbst nicht dem Cenfori stellen, oder die Güter verschweigen würden, selten zu Knechten gemacht, und in dieser qualité sub hasta verkauft, die Güter aber derselben zu dem aerario geschlagen werden. Es wurden aber nicht die in Rom gegenwärtige allein, sondern auch abwesende Bürger cenfret, und alle, welche in denen auswärtigen Römischen Provinzen, Colonien, und bey der armée lebten. Die in Municipiis wohnten, mußten selbst nach Rom kommen, und dem Cenfori sich gegenwärtig stellen; allein, nachdem alle Allirten des Römischen Volcks vi Legis Juliz das vollkommene jus civitatis überkommen, wurde ihnen diese grosse Beschwerung erlassen, und man hatte in einem jeden Municipio die gehörigen Register, (tabulas) welche in der Verwahrung des Decurionis lagen. Knechte und Passagiers sind von dem Censu befreuet gewesen, jedoch konnte ein Herr seinen Knecht, dem er der guten Aufführung wegen die Freyheit schencken wolte, auch schätzen lassen, der aber alsdenn eben durch diesen actum censendi in die Freyheit gesetzt, und als ein Römischer Bürger geachtet wurde. Bisweilen pflegten auch die Fremden die Namen und Vermögen dem Cenfori zu entdecken, und also verstholner Weise in die Zahl dert Bürger einzuschleichen. Es mußten aber die Censendi nicht allein ihre Namen ansagen, sondern auch die Namen dert Weiber, Kinder, und Familie entdecken, das Vermögen an Haarschafft, Häusern, und übrigen eigenthümlichen Gütern (Res mancipii) anzeigen, ingleichen Bericht ertheilen, wie lange sie der Republic als Soldaten gedienet, (quot stipendia fecerint) was sie vor Aemter bekleidet, quot Magistratus gesserint) und von den übrigen Umständen der Lebens-Art Nachricht geben. Was nun die Bürger also endlich ansagten, wurde von denen Cenforibus in das öffentliche Register (tabulas publicas) eingetragen, welche tabulæ sorgfältig zu Rom verwahret, und wie es scheint, in dem Tempel dert